

<u>Examenshilfe: Aktuelle examensrelevante Rechtsprechung</u> <u>aus dem materiellen öffentlichen Recht</u>

Stand: 08. April 2020

Allgemeines Verwaltungsrecht:

- 1. **OVG Münster, Beschl. v. 17.8.2018 1 A 2675/15:** Der Erbe oder sonstige (Gesamt-) Rechtsnachfolger tritt in vollem Umfang in die Rechte und Pflichten des Erblassers oder des sonstigen Rechtsvorgängers ein und damit auch in ein durch einen (rechtswidrigen) VA begründetes Rechtsverhältnis. Adressat eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides muss daher nicht notwendig der ursprüngliche Zuwendungsempfänger selbst, sondern kann ggf. auch der Rechtsnachfolger sein. Der Erbe oder sonstige Gesamtrechtsnachfolger übernimmt dabei die Rechte und Pflichten des Erblassers so, wie sie im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestanden haben.
- 2. BVerwG, Urt. v. 26.4.2018 - 3 C 24.16: Eine Gemeinde, die einen verwilderten Hund in einem Tierheim unterbringt, muss die Kosten für die Unterbringung selbst tragen (Die Klägerin ist eine Gemeinde, auf deren Gebiet ein verwilderter Hund aufgefunden wurde. Das Landratsamt, das Tierschutzbehörde ist, lehnte es ab, den Hund unterzubringen. Darauf kündigte die Klägerin an, das Tier selbst unterzubringen und die Kosten dem beklagten Landkreis in Rechnung zu stellen. Dieser lehnte es ab, der Klägerin ihre Aufwendungen für den Transport und die Unterbringung des Hundes zu ersetzen, weil es sich um ein Fundtier gehandelt habe. Nach Auffassung des BVerwG hat die Vorinstanz zu Recht die Möglichkeit der Aufgabe des Eigentumes an dem Hund verneint und ihn damit als Fundtier behandelt. Ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzer unterliege dem Fundrecht. Er sei nicht als herrenlos zu behandeln, weil die Aufgabe des Eigentumes durch Besitzaufgabe [Dereliktion, § 959 BGB] gegen das Verbot verstoße, ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen [§ 3 Nr. 3 TierSchG]. Indem die Gemeinde den Hund an sich genommen und in einem Tierheim untergebracht habe, habe sie eine eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen, deren Aufwendungen sie selbst zu tragen habe); BVerwG, Urt. v. 26.4.2018 - 3 C 7.16: Wird ein Fundtier bei der Fundbehörde abgeliefert, hat sie das Tier zu verwahren, dh tierschutzgerecht unterzubringen und zu versorgen. Stehen der Ablieferung Gründe des Tierschutzes entgegen, genügt es zur Begründung der Verwahrungspflicht, die Fundbehörde unverzüglich zu unterrichten. Andernfalls muss die Fundbehörde einem Tierschutzverein die Aufwendungen für die Inobhutnahme des Tieres grds. nur ersetzen, wenn die ihn mit der Inobhutnahme beauftragt hat.
- 3. **OVG Münster, Beschl. v.** 15.8.2019 15 A 2792/18: Bei der Jahresfrist des § 48 IV 1 VwVfG NRW handelt es sich nicht um eine Bearbeitungs-, sondern um eine Entscheidungsfrist. Daraus folgt, dass die Frist erst bei vollständiger behördlicher Kenntnis der für die Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage zu laufen beginnt. Zur Herstellung der Entscheidungsreife, nach deren Eintritt die Entscheidungsfrist des § 48 IV 1 VwVfG NRW erst beginnen kann, gehört regelmäßig das Anhörungsverfahren, und zwar unabhängig von dessen Ergebnis. Bei der Aufhebung öffentlicher Zuwendungsbescheide ist das Widerrufsermessen regelmäßig intendiert. Damit ist indes nicht gesagt, dass in diesen Fallkonstellationen jede weitere Sachaufklärung



entbehrlich und die Entscheidungsreife eingetreten ist, sobald die Behörde die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Widerruf festgestellt hat. Denn auch bei einem intendierten Ermessen ist zu verlangen, dass die Behörde den ihr verbleibenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der Widerruf des Zuwendungsbescheids in Betracht kommt. Diesem Erfordernis wird die Behörde grundsätzlich nur dann gerecht werden können, wenn dem beabsichtigten Widerruf eine ordnungsgemäße Anhörung vorangeht.

Besonderes Verwaltungsrecht:

Allgemeines Gefahrenabwehrecht:

- 4. **BVerwG, Urt. v. 24.5.2018 3 C 25.16:** Ist ein ursprünglich erlaubt geparktes Kraftfahrzeug aus einer nachträglich eingerichteten Haltverbotszone abgeschleppt worden, muss der Verantwortliche die Kosten nur tragen, wenn das Verkehrszeichen mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen aufgestellt wurde.
- 5. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.11.2018 - OVG 1 B 2.18: Der Anspruch auf Herausgabe nach § 28 I 1 BbgPolG einer nach § 25 Nr. 2 BbgPolG sichergestellten Sache setzt nicht den Nachweis des Eigentums voraus; insoweit reicht es aus, dass der Antragsteller diejenige Person ist, bei der die Sicherstellung erfolgte (Gewahrsamsinhaber). Ob das Eigentum an der sichergestellten Sache glaubhaft gemacht werden kann, ist im Rahmen von § 28 I 1 BbgPolG grds. nicht von Belang. Die Frage der Berechtigung stellt sich nur in Bezug auf eine andere Person, bei der die Sache nicht sichergestellt wurde, und auch erst dann, wenn die Herausgabe an den ehemaligen Gewahrsamsinhaber nicht möglich ist (vgl. § 28 I 2 BbgPolG). Ist nicht mehr zu erwarten, dass der nach § 25 Nr. 2 BbgPolG zu schützende Eigentümer der Sache sich noch meldet oder zu ermitteln sein wird, sind die Voraussetzungen einer Sicherstellung iSv § 28 I 1 BbgPolG weggefallen; zum Anspruch auf Herausgabe sichergestellter Reifen VGH München, Beschl. v. 27.2.2019 - 10 C 18.2522: Als Indizien für die Widerlegung der Eigentumsvermutung können seitens der Polizei im Zeitpunkt der Sicherstellung die nicht nachgewiesene Herkunft der Reifen, ein fehlender Kaufbeleg und der Unterschied zwischen dem bezahlten Preis und dem angenommenen Wert herangezogen werden. Eine Herausgabe abhandengekommene Sachen an den Dieb oder Hehler oder sonst unrechtmäßigen Besitzer ist ausgeschlossen. Der Umstand, dass die Polizei bisher trotz entsprechender Bemühungen keinen "Berechtigten" für die Gegenstände ausfindig machen konnte und dass dies (möglicherweise) endgültig nicht mehr möglich ist, führt nicht dazu, dass der ehemalige, wohl möglich unberechtigte Besitzer allein aus diesem Grund zum "Berechtigten" wird.
- 6. **OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.2.2019 11 LA 366/18:** Mit dem Begriff des Ortes in § 17 I 1 NdsSOG wird ein engerer räumlicher Bereich umschrieben. Eine Beschränkung auf ein Gebäude, auf eine Straße oder auf einem Platz ist damit nicht verbunden. Je nach Gefahrenlage kann die Maßnahme auch einen darüber hinausgehenden Bereich betreffen. Die Störung oder Behinderung der polizeilichen Arbeit kann die Erteilung eines Platzverweises nach § 17 I 1 NdsSOG rechtfertigen.
- 7. **OVG Lüneburg, Urt. v. 26.4.2018 11 LC 288/16**: Ein bekannt gewordenes Aufenthaltsverbot zur Verhinderung von Straftaten kann den sozialen Achtungsanspruch des Betroffenen herabsetzen (Stigmatisierung). Schiebt die Behörde im Verfahren neue Gründe nach, die den Gefahrenverdacht untermauern, den ein Aufenthaltsverbot voraussetzt, sind diese unter den Voraussetzungen des § 114 S. 2 VwGO verwertbar. Die Zugehörigkeit zu einer gewaltbereiten Gruppierung genügt allein nicht, um auf die künftige Begehung von Straftaten



des Mitglieds zu schließen. Der Gefahrenverdacht kann nur aus allen Umständen des Einzelfalles gewonnen werden.

- 8. **OVG Münster, Urt. v. 7.8.2018 5 A 294/16:** Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist wegen Art. 19 IV 1 GG anzunehmen, wenn sich die angegriffene Maßnahme typischerweise so kurzfristig erledigt, dass sie ohne die Annahme eines Feststellungsinteresses idR nicht gerichtlich überprüfbar zugänglich ist. Für eine Identitätsfeststellung gem. § 23 I Nr. 1 BPolG ist ein Gefahrenverdacht ausreichend. Eine nach Art. 3 III 1 GG grundsätzlich verbotene Differenzierung liegt auch dann vor, wenn eine Maßnahme an ein dort genanntes Merkmal kausal, als (mit-)tragendes Kriterium ("wegen") neben anderen Gründen in einem Motivbündel, anknüpft. Insoweit besteht eine Rechtfertigungsmöglichkeit zum Schutz kollidierenden Verfassungsrechts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anknüpfung an die Merkmale des Art. 3 III 1 GG Stigmatisierungswirkung zukommen kann, weshalb erhöhte Anforderungen an die Rechtfertigung eines entsprechenden Grundrechtseingriffs bestehen. Die an ein solches Merkmal anknüpfende Behörde trifft eine erhöhte Darlegungslast, weshalb diese Berücksichtigung zum Schutz des kollidierenden Verfassungsguts erforderlich ist. Eine ausschließliche Anknüpfung an die Hautfarbe ist bei den hier in Rede stehenden polizeilichen Standardmaßnahmen grundsätzlich nicht rechtfertigungsfähig.
- 9. **OVG Lüneburg, Urt. v. 10.10.2019 11 LB 108/18:** Erledigt sich eine polizeiliche Maßnahme vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, setzt die Gebührenerhebung eine rechtmäßige Maßnahme voraus. Da amtsgerichtliche Beschlüsse über eine Ingewahrsamnahme nur formell, aber nicht materiell rechtskräftig werden, prüft das VG die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme im Gebührenstreit eigenständig. Erfolgt die Ingewahrsamnahme wegen der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat, muss diese gerade durch die diejenige Person drohen, die in Gewahrsam genommen werden soll. Die Anwesenheit einer Person an einem Ort, an dem sich zeitgleich eine Gruppe anderer Personen aufhält, von der ggf. die Begehung von Straftaten droht, ist jedenfalls dann, wenn die Person nicht nachweislich Mitglied der Gruppe ist, für sich gesehen nicht ausreichend, um die Prognose zu rechtfertigen, auch von der (Einzel-)Person drohe die Begehung der Straftat.
- 10. **BVerwG, Urt. v. 27.6.2018 6 C 39.16**: Nur § 81b Alt. 2 StPO setzt voraus, dass der Betroffene Beschuldigter in einem laufenden Ermittlungsverfahren ist. Diese Norm dient allgemein der Strafverfolgungsvorsorge. Der Betroffene muss nur bei Erlass der Ausgangsverfügung Beschuldigter gewesen sein. Im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung kann er die Beschuldigteneigenschaft verloren haben.
- 11. **BVerwG, Beschl. v. 25.3.2019 6 B 163/18 u.a**.: Die grundgesetzlich geschützte Unschuldsvermutung hindert die Speicherung und weitere Verwendung der in einem Strafverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten selbst nach einem rechtskräftigen Freispruch nicht, wenn hinreichende Verdachtsmomente fortbestehen. Die Daten können aufbewahrt und verwendet werden, wenn dies aus Gründen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten notwendig ist. Dies steht einem Schuldspruch oder einer Kriminalstrafe nicht gleich, weil diese Maßnahmen nicht mit einer Schuldfeststellung verbunden sind mit einer Kriminalstrafe nicht vergleichbar sind und anderen Zwecken, nämlich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen. Nichts anderes folgt aus Art. 6 II EMRK (Unschuldsvermutung), da diese Gewährleistung das strafprozessuale Verfahren betrifft. Art. 6 II EMRK trifft keine Aussage über die Zulässigkeit von Maßnahmen der Gefahrenabwehr und vorsorge, in denen in aller Regel eine Prognose über die zukünftige Entwicklung anhand eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zugrunde liegt. Gleiches gilt für Art. 48 I GrCh, wonach jeder Angeklagte bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig gilt.



12. **VG Düsseldorf, Urt. v. 6.6.2019 – 18 K 16606/17:** Staatliche Informationstätigkeit einer Polizeibehörde durch Absetzen eines Tweets auf der Kommunikationsplattform Twitter bedarf nur dann einer besonderen EGL, wenn sie in Zielsetzung und Wirkung Ersatz für eine staatliche Maßnahme ist, die als Grundrechtseingriff zu qualifizieren wäre. Staatliche Informationstätigkeit einer Polizeibehörde auf der Plattform Twitter unterliegt dem Gebot der inhaltlichen Richtigkeit und Sachlichkeit.

Tierschutzrecht:

- 13. **OVG Lüneburg, Urt. v. 20.4.2016 11 LB 29/15:** Die Rechtmäßigkeit eines tierschutzrechtlichen Haltungs- und Betreuungsverbots bestimmt sich (in Anlehnung an § 35 VI GewO) nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung. Den Amtstierärzten steht sowohl hinsichtlich der Frage, ob grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen nach § 16a S. 1 und S. 2 Nr. 3 TierSchG a.F. und § 16a I 1 und 2 Nr. 3 TierSchG n.F. vorliegen, als auch hinsichtlich der Frage, ob den Tieren die in dieser Vorschrift vorausgesetzten qualifizierten Folgen zugefügt werden, eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu. Die Androhung eines Zwangsmittels je Rind für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen ein Haltungs- oder Betreuungsverbot ist nicht im Sinne einer Zwangsgeldandrohung für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verstehen.
- 14. **OVG Lüneburg, Urt. v. 8.11.2018 11 LB 34/18:** EGL für die Anordnung der Abgabe eines Tieres ist § 16a I 1 iVm 2 Nr. 2 TierSchG. Die Einzelhaltung eines Schimpansen ohne sozialen Kontakt zu Artgenossen ist nicht verhaltensgerecht iSd § 2 Nr. 1 TierSchG. Eine schwerwiegende Verhaltensstörung kann auch bei einem erzwungenen Nichtverhalten vorliegen, wenn die Haltungsbedingungen zum Ausfall oder zu starker Reduktion arttypischer Verhaltensweisen führen. Die Auswahl der konkreten tierschutzrechtlichen Maßnahme steht im Ermessen der Behörde. Ein Ermessensdefizit wegen unzureichender Berücksichtigung und Gewichtung wesentlicher Belange im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann vorliegen, wenn die Behörde nicht berücksichtigt, dass das Tier (hier: 43jähriger, in einem Zirkus lebender Schimpanse) auch nach erfolgreicher Resozialisierung voraussichtlich nicht in einer artgerechten Schimpansengruppe wird leben können und die mit der Abgabe verbundenen Risiken nicht richtig und umfassend eingeschätzt hat.
- 15. **VG Hamburg, Beschl. v. 4.4.2018 11 E 1067/18:** Die Zucht von Syhynx-Katzen ohne funktionsfähige Vibrissen verstößt gegen § 11b I Nr. 1 TierSchG. Dem steht nicht entgegen, dass eine RechtsVO nach § 11b IV Nr. 2 TierSchG bisher nicht erlassen wurde.
- 16. **OVG Lüneburg, Beschl. v. 2.3.2017 10 ME 4/17:** Eine Gemeinde kann einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine Erlaubnis nach § 11 I 1 Nr. 8d TierSchG verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen nicht aus allgemeinen tierschutzrechtlichen Gründen versagen. Eine so begründete Ablehnung verstößt sowohl gegen den Vorrang von § 11 TierSchG als auch wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz gegen den Gesetzesvorbehalt.

Pass- und Personalausweisrecht:

17. **VG Berlin, Urt. v. 12.4.2018 - 23 K 1845.16:** Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der materiellen Rechtmäßigkeit der Regelungen ist bei einer Passentziehung regelmäßig der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, weil es sich sowohl bei der Entziehung des Reisepasses als auch bei der räumlichen Beschränkung des Geltungsbereichs des Personalausweises um Dauer-VAe handelt. Eine Gefährdung sonstiger erheblicher

Belange der Bundesrepublik iSv § 7 I Nr. 1 Alt. 3 PassG ist insbesondere bei Handlungen anzunehmen, die geeignet sind, die auswärtigen Beziehungen oder u.U. auch das internationale Ansehen der Bundesrepublik zu schädigen. Die Teilnahme eines deutschen Staatsangehörigen am bewaffneten Jihad oder dessen Unterstützung sind in diesem Sinne geeignet, in erheblichem Maße die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik zu gefährden. Für das Vorliegen der Gefährdung ist eine positive Gefahrenprognose erforderlich. Eindeutige Beweise dafür, dass der von der Maßnahme Betroffene Belange der Bundesrepublik bereits tatsächlich gefährdet, sind nicht erforderlich. Die bloße Möglichkeit, eine reine Vermutung oder ein durch konkrete Tatsachen nicht belegbarer Verdacht einer Gefährdung reichen umgekehrt wiederum nicht aus. Als Anknüpfungstatsachen wegen einer befürchteten Ausreise zur Teilnahme an bewaffneten Kampfhandlungen kommen daher vorrangig konkrete Äußerungen des Passinhaber selbst oder seine Einbindung in einen Personenkreis von gewaltbereiten Islamisten sowie dessen bisherige Aktivitäten und politische Ziele in Betracht; zur Problematik auch VG Köln, Urt. v. 10.1.2018 - 10 K 561/15: Keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen liegen vor, wenn die Anordnung lediglich auf ein äußerst vage gehaltenes Behördenzeugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz gestützt wird, das eher Vermutungen als Tatsachen benennt ("N zog in Betracht, einen Hilfskonvoi zu nutzen, um nach Syrien reisen zu können. Mitte 2014 wurde die zunehmende Radikalisierung des N. sowie sein starkes Interesse an einer Ausreise nach Syrien mit dem Ziel der Teilnahme am bewaffneten Jihad deutlich.").

18. **BVerwG, Urt. v. 29.5.2019 - 6 C 8.18:** Die Beschränkung des Geltungsbereichs eines Passes (§ 8 iVm § 7 I 1 Nr. 1 Alt. 3, II 1 PassG) ist ein Dauer-VA, für dessen Rechtmäßigkeit es auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung ankommt. Die zuständige Passbehörde kann den Geltungsbereich eines Passes im Hinblick auf die Ausreise in ein Land beschränken, wenn in diesem (hier: Afghanistan) das konkret und individuell auf den Passinhaber bezogene Risiko einer Entführung besteht und mit einer anschließenden Erpressung der BRD durch die Entführer (hier: durch Angehörige der Taliban in der Region Kunduz) zu rechnen ist. Ein sonstiger erheblicher Belang iSv § 7 I Nr. 1 Alt. 3 PassG ist in diesem Fall die Sicherung der Entscheidungsund Handlungsfreiheit der für die Gestaltung der Außenpolitik verantwortlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland. Für die Anwendung des § 7 I Nr. 1 Alt. 3 PassG reicht es aus, wenn zwischen der Ausreise, für die der Passbewerber oder -inhaber den Pass benötigt, und der Gefährdung eines Belangs in einem weiteren Sinne ein Kausalzusammenhang besteht; eine unmittelbare Verursachung ist nicht erforderlich.

Waffen- und Jagdrecht:

19. **VG Osnabrück, Urt. v. 13.2.2018 - 6 A 262/15:** Die Mitgliedschaft eines Erlaubnisinhabers in einer als gewaltbereit bekannten Rockergruppierung ("*Gremium MC"*) rechtfertigt eine Aufhebung der waffenrechtlichen Erlaubnis; ähnlich bereits: BVerwG, Urt. v. 28.1.2015 – 6 C 1.14: Die Gruppenzugehörigkeit einer Person kann ihre waffenrechtliche Unzuverlässigkeit gemäß § 5 l Nr. 2 WaffG begründen. Zwischen der Annahme der Unzuverlässigkeit und der Gruppenzugehörigkeit muss eine kausale Verbindung bestehen. Bestimmte Strukturmerkmale der Gruppe müssen die Prognose tragen, dass die Person zukünftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 l Nr. 2 WaffG verwirklichen wird. Die Mitgliedschaft in einer örtlichen Organisationseinheit der Rockergruppierung "Bandidos" rechtfertigt auch dann die Annahme der Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 l Nr. 2 lit. a und <u>c WaffG</u>, wenn keine sonstigen Tatsachen für die Unzuverlässigkeit der betroffenen Person sprechen und diese bislang unbescholten ist; so auch **OVG Koblenz, Urt. v. 28.6.2018 – 7 A 11748/17.OVG** bzgl. "*Gremium MC"*.



- 20. **OVG Münster, Beschl. v. 15.9.2017 20 B 339/17:** Personen, die ihren Äußerungen und/oder ihrem sonstigen Verhalten nach erkennbar die Existenz und staatliche Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und/oder ihrer Bundesländer und damit die geltende Rechtsordnung offensiv ablehnen und/oder ignorieren (hier: Reichsbürger), bieten keine hinreichende Gewähr dafür, dass sie die bestehenden waffenrechtlichen Vorschriften beachten und insbesondere mit Waffen und Munition sorgsam umgehen und diese Gegenstände sorgfältig verwahren werden. Wer erklärtermaßen bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften nicht als für sich verbindlich anerkennt und sich deshalb nicht verpflichtet sieht, die darin enthaltenen, dem Schutz der Allgemeinheit dienenden Regelungen zu beachten, gibt Anlass zu der Besorgnis, dass er die geltenden Bestimmungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen wird; so auch **OVG Koblenz, Beschl. v. 3.12.2018 7 B 11152/.18.0VG.:** Zudem: Die Weigerung, ein fachpsychiatrisches Gutachten zum Nachweis der waffenrechtlichen Eignung vorzulegen (vgl. § 6 II WaffG) rechtfertigt den Schluss auf eine Nichteignung dann, wenn die Verpflichtung zur Vorlage des Zeugnisses rechtmäßig ist. Zum Widerruf der einem "Reichsbürger" erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis vgl. auch **OVG Koblenz, Urt. v. 23.10.2019 7 A 10555/19.0VG.**
- 21. **VG Braunschweig, Urt. v. 19.9.2018 5 A 193/16**: Das Hochladen von Propagandamaterial des sog. islamischen Staates in einem sozialen Netzwerk im Internet kann den Schluss auf die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bei der Untersagung des Besitzes und Erwerbs nicht erlaubnispflichtiger Waffen und Munition nach § 41 I 1 Nr. 2 letzte Var. WaffG rechtfertigen.
- 22. **BVerwG, Urt. v. 19.6.2019 6 C 9.18:** Wer in aktiver Weise, insbesondere durch Wahrnehmung von Parteiämtern oder Mandaten in Parlamenten und Kommunalvertretungen Bestrebungen einer Partei (hier: NPD) unterstützt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, besitzt in der Regel nicht die für eine waffenrechtliche Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit. Die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit kann in einem solchen Fall nur widerlegt werden, wenn sich der Funktions- bzw. Mandatsträger in der Vergangenheit rechtstreu verhalten und sich darüber hinaus von hetzenden Äußerungen sowie gewaltgeneigten, bedrohenden oder einschüchternden Verhaltensweisen von Mitgliedern und Anhängern der Partei unmissverständlich und beharrlich distanziert.
- 23. **OVG Münster, Urt. v. 7.11.2019 20 A 838/16**: Personen, die Angriffe auf ihre Person befürchten, ist die Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen gemäß § 19 II iVm I Nrn. 1 und 2 WaffG (nur) zu erteilen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet sind und das Führen einer Schusswaffe geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern. Zur Feststellung, ob ein solches Bedürfnis glaubhaft gemacht ist, bedarf es einer Abwägung zwischen dem persönlichen Interesse des Antragstellers an der Verbesserung seiner Sicherheit durch den Besitz einer Schusswaffe und dem öffentlichen Interesse daran, dass möglichst wenige Waffen unter die Bevölkerung kommen. Geeignet im Sinne von § 19 I Nr. 2 WaffG ist das Führen einer Waffe (nur), wenn in einer typischen Verteidigungssituation eine erfolgreiche Abwehr zu erwarten ist.

Versammlungsrecht:

24. **OVG Münster, Beschl. v. 14.9.2018 - 7 B 1354/18:** Die Nutzung des Baumhauses durch den Antragsteller bzw. "Waldbesetzer" ist nicht als Teil einer in den Schutzbereich des Art. 8 GG fallenden Versammlung zu beurteilen. Die Verfassung gewährleistet lediglich das Recht, sich "friedlich und ohne Waffen zu versammeln". Dies trifft für die "Waldbesetzer" im Hambacher Forst nicht zu, da es zu gefährlichen Angriffen auf Leib

und Leben zum Nachteil von Polizisten und RWE-Mitarbeitern gekommen ist. Insofern sprechen für eine sofortige Vollziehung einer Räumungsanordnung nicht nur die Gefahren für die Bewohner der Baumhäuser unter Gesichtspunkten des Brandschutzes und einer mangelnden Sicherung vor Stürzen in die Tiefe, die die beteiligten Behörden in den Vordergrund gestellt haben, sondern vor allem das öffentliche Interesse am Schutz der Polizisten und der RWE-Mitarbeiter vor weiteren gefährlichen Angriffen auf Leib und Leben. Die zahlreichen Baumhäuser im Hambacher Forst sind jedenfalls Rückzugs-und Aufenthaltsorte für gewaltbereite "Waldbesetzer", die für die Polizei nur unter erheblicher Gefahr zugänglich sind.

- 25. **OVG Münster, Beschl. v. 18.9.2019 15 B 1272/19:** Die Versammlungsbehörde hat bei zu erwartenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs grundsätzlich die ansonsten zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beteiligen und Bedenken dieser Behörden gegen die Durchführung der Versammlung zu berücksichtigen und etwaige von diesen Behörden genannte Auflagen in ihre eigene Entscheidung einfließen zu lassen. Hält die Versammlungsbehörde den Erlass hoheitlicher namentlich straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen gegenüber Dritten für erforderlich, um die Durchführung der Versammlung wie angemeldet sicherzustellen, ist dies unmittelbarer Ausfluss der Konzentrationswirkung. Die Versammlungsbehörde ist folgerichtig auch für die Bekanntgabe und etwaige Durchsetzung solcher versammlungsbezogener Anordnungen zuständig.
- 26. **OVG Münster, Urt. v. 17.9.2019 15 A 4753/18:** Die Anfertigung von Übersichtsaufzeichnungen von einer Versammlung durch Polizeibeamte mit Foto- und/oder Videotechnik ist nach dem heutigen Stand der Technik für die Aufgezeichneten immer ein Eingriff in Art. 8 I GG, weil die Einzelpersonen auch in Übersichtsaufzeichnungen in der Regel individualisierbar mit erfasst sind. Dies gilt auch dann, wenn die Fotoaufnahmen zum Zweck der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden. Für das Anfertigen von Fotoaufnahmen von Versammlungsteilnehmern zum Zweck der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit fehlt es an der erforderlichen versammlungsgesetzlichen EGL. Insbesondere kann sich die Polizei insoweit nicht auf § 23 I Nr. 3 KunstUrhG stützen.
- 27. **VG Karlsruhe, Beschl. v. 27.3.2019 2 K 1979/19:** Das Prinzip der praktischen Konkordanz besagt, dass verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter bei Kollisionen einander so zuzuordnen sind, dass allen in dem jeweils notwendigen Umfang Grenzen gezogen sind, alle aber auch optimal wirksam bleiben. Kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in einer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend Wirksamwerden. Sind grundrechtlich geschützte Rechtsgüter gefährdet, so sind beim Erlass von Auflagen an die Gefahrenprognose hohe Anforderungen zu stellen. Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus. Demzufolge hat die Versammlungsfreiheit dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Hiernach können Versammlungsbeschränkungen gegenüber Beterinnen und Betern in der Nähe einer Konfliktberatungsstelle im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frauen gerechtfertigt sein.
- 28. **OVG Bautzen, Urt. v. 25.1.2018 -3 A 246/17:** Nimmt jemand als Beobachter als Vertreter der Medien oder als Wissenschaftler an einer Versammlung teil, weil er deren Ablauf beobachten will, so kann er sich nicht auf sein Versammlungsgrundrecht nach Art. 8 GG berufen. Sein Schutz bemisst sich nach Art. 2 I, II GG sowie Art. 5 I 1 GG. Das versammlungsrechtliche Trennungsprinzip bedeutet, dass eine zeitliche oder örtliche Trennung zeitgleich angemeldeter Versammlungen zur Verhinderung eines Versammlungsverbots oder einer -

auflösung auf § 15 I, III SächsVersG gestützt werden kann, wenn sonst zu befürchten wären, dass es wegen des Aufeinandertreffens von Teilnehmern der jeweils anderen Veranstaltung (Gegendemonstration) von deren Sympathisanten zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen würde. Das für die Durchsetzung des versammlungsrechtlichen Trennungsprinzips verhängte Betretensverbot kann sich auf § 15 SächsVersG stützen. Als Maßstab der Polizei für die Prüfung, ob eine Person unter das Betretensverbot fällt, ist darauf abzustellen, ob ex ante betrachtet bei einem fähigen, besonnenen und sachkundigen Polizeibeamten der Eindruck der Gefahrverursachung geweckt wird. Hierfür genügt es, dass ein Verhalten objektiv geeignet ist, bei Dritten den Eindruck zu erwecken, es drohe von angeblichen Störer ein Schaden für ein polizeilich geschütztes Rechtsgut.

29. **BVerwG, Beschl. v. 3.5.2019 – 6 B 149.18:** Fehlt es an speziellen Regelungen zur Vollstreckung der auf versammlungsrechtlicher Grundlage erlassenen Verfügungen, steht die von Art. 8 I GG geschützte Versammlungsfreiheit dem Rückgriff auf die allgemeinen landesrechtlichen Regelungen nicht entgegen.

Baurecht:

- 30. **BVerwG, Urt. v. 6.6.2019 4 C 10/18:** Bei der Prüfung nach § 34 II BauGB, ob die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete nach der BauNVO entspricht, ist ein bereits verwirklichtes Vorhaben nicht zu berücksichtigen, das selbst Gegenstand der bauplanungsrechtlichen Beurteilung ist.
- 31. **OVG Münster, Urt. v. 8.5.2018 2 D 44/17.NE:** Eine Veränderungssperre kann nur verhängt werden, wenn die Planung einen Stand erreicht hat, der ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll. Hierzu gehören regelmäßig insbesondere konkretisierte Vorstellungen zur angestrebten Art der zulässigen baulichen Nutzungen. Plant die Gemeinde die "Herabstufung" eines Industriegebiets zu einem Gewerbegebiet, bestehen keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Planungsziele, auch wenn noch nicht feststeht, ob die Planung zu einer vollständigen Neuordnung des Plangebiets führen wird oder ob für Teilbereiche die bisherige Festsetzung als Industriegebiet erhalten bleibt. Ein im (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahren ursprünglich erteiltes gemeindliches Einvernehmen steht einer später aufgrund neuer planerischer Erwägungen erlassenen Veränderungssperre nicht entgegen. Eine Veränderungssperre ist als Sicherungsmittel geeignet, solange sich nicht sicher feststellen lässt, dass die gesicherte (Änderungs-)Planung insgesamt oder auch nur bezogen auf das Grundstück des Antragstellers zwangsläufig gegen planerische Grundsätze, insbesondere das Abwägungsgebot verstößt.
- 32. **BVerwG, Beschl. v. 13.3.2019 4 B 39.18:** Der Errichtung einer Windenergieanlage im Außenbereich kann der öffentliche Belang des Rücksichtnahmegebots aus § 35 III 1 BauGB entgegenstehen, weil die Anlage die Windausbeute einer benachbarten, bereits bestehenden Windenergieanlage vermindert. Das Gebot der Rücksichtnahme ist aber jedenfalls dann nicht verletzt, wenn die Minderung gemessen am Gesamtertrag der Bestandsanlage relativ geringfügig ist.
- 33. **BVerwG, Urt. v. 9.8.2018 4 C 7.17:** Ob Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung auch darauf gerichtet sind, dem Schutz des Nachbarn zu dienen, hängt vom Willen der Gemeinde als Plangeber ab. Wollte der Plangeber die Planbetroffenen mit den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung in ein wechselseitiges nachbarliches Austauschverhältnis einbinden, sind diese Festsetzungen nachbarschützend.



Dies gilt auch, wenn der Plangeber die nachbarschützende Wirkung im Zeitpunkt der Planaufstellung nicht in seinem Willen aufgenommen hatte.

- 34. **BVerwG, Urt. v. 20.3.2019 4 C 5.18:** Einer Schank- und Speisewirtschaft, die iSv § 4 II Nr. 2 BauNVO der Versorgung eines allgemeinen Wohngebiets dient, kann nicht entgegengehalten werden, sie sei wegen der von Ihrem Betrieb ausgehenden Störungen gebietsunverträglich. Sie dient der Versorgung des Gebiets, wenn sie sich dem allgemeinen Wohngebiet, in dem sie liegt, funktional zuordnen lässt. Sie muss auf die Deckung des gastronomischen Bedarfs ausgerichtet sein, der in dem umliegenden Gebiet und nach den dortigen demographischen und sozialen Gegebenheiten zu erwarten ist.
- 35. **BVerwG, Beschl. v. 27.2.2018- 4 B 39.17:** § 246 X BauGB ist auf die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen anwendbar. Eine Nutzungsänderung unter Anwendung des § 246 X BauGB bedarf nach § 246 XVII BauGB keiner Befristung.
- 36. BVerwG, Urt. v. 21.2.2019 - 4 C 9.18: Die planungsrechtliche Begünstigung nach § 246 IX BauGB für Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, kommt nur Bauvorhaben zugute, mit denen die öffentliche Hand ihrer Unterbringungsverantwortung genügen will. Die Klägerin verlangte von der beklagten Stadt Kassel eine Baugenehmigung für den Bau einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende im Außenbereich. Die Stadt sah keinen Bedarf für eine solche Einrichtung und lehnte den Bauantrag ab. Die auf Erteilung der Baugenehmigung gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Nach Auffassung des VGH Kassel ließ der Bau die Erweiterung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten und war daher unzulässig (BeckRS 2018, 5770). Die Klägerin könne sich nicht auf § 246 IX BauGB berufen, der – befristet bis zum 31.12.2019 - den Bau von Flüchtlingsunterkünften erleichtert. Die Norm begünstige allein die Flüchtlingsunterbringung in öffentlicher Verantwortung. Private Vorhaben seien nur privilegiert, wenn die öffentliche Hand einer eigenen Unterbringungsverpflichtung in dem privaten Vorhaben nachkommen wolle. Daran fehle es. Diese Auffassung hat das BVerwG bestätigt. § 246 IX BauGB begünstigt Vorhaben, die der "Unterbringung" von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen. Unterbringung ist nur die öffentlich verantwortete Unterbringung, sei es in Bauten der öffentlichen Hand, sei es in privaten Unterkünften. Dies folgt aus dem fachsprachlichen Wortlaut und den Gesetzgebungsmaterialien. Es muss daher durch Abstimmung mit der öffentlichen Hand oder in sonstiger Weise hinreichend gesichert sein, dass ein Bau für die öffentlich verantwortete Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden genutzt werden wird. Anderenfalls kommt § 246 IX BauGB einem Vorhaben nicht zugute.
- 37. **OVG Berlin-Brandenburg**, **Beschl. v. 7.12.2018 OVG 10 S 4/18:** Der sog. Gebietserhaltungsanspruch kann nicht nur den Eigentümern von Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zustehen, sondern auch denjenigen im Bereich eines faktischen Baugebiets nach § 34 II BauGB.
- 38. **OVG Münster, Urt. v. 22.3.2018 7 A 1388/15:** Der notwendig beigeladene Adressat einer angefochtenen Baugenehmigung führt den Prozess nach § 173 S. 1 VwGO iVm §§ 265, 266 ZPO fort, bis der Grundstückserwerber diesen übernimmt. Das Zeitmoment der prozessualen Verwirkung läuft erst, wenn der Betroffene erkennt, dass der Genehmigungsinhaber sich an eine Einigung über Nachbarrechte nicht mehr gebunden fühlt. Die Zustimmung zu einer Verletzung von nachbarschützenden Bauvorschriften steht deren Rüge nur



im Wege, wenn die Zustimmung rechtsbeständig ist. Daran fehlt es, wenn sie nach § 812 BGB kondizierbar ist und der Nachbar sie zurückverlangt.

- 39. **OVG Münster, Beschl. v. 4.4.2019 2 B 1798/18:** Das Miteigentum an einem Vorhabengrundstück vermittelt als rein zivilrechtliche Rechtsposition dem Miteigentümer keine öffentlich-rechtliche Rechtsposition im Hinblick auf die hierfür erteilte Baugenehmigung. Eine von ihm erhobene Anfechtungsklage ist damit unzulässig. Das Miteigentum gibt dem Miteigentümer auch keine verfahrensrechtliche Rechtsposition im Baugenehmigungsverfahren. Ein zulässiger Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung und damit auch die Erteilung der Genehmigung auf diesen Antrag hin setzt nicht voraus, dass der Antragsteller (Allein-)Eigentümer des Vorhabengrundstücks ist. Eine Baugenehmigung hat keine dingliche (privatrechtsgestaltende) Wirkung unter Miteigentümern.
- 40. **OVG Schleswig, Beschl. v. 25.5.2018 1 LA 44/17:** Die materielle Verwirkung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts unterliegt einer grundstücksbezogenen Wertung. Ein Eigentumswechsel ist insofern unerheblich, als der neue Eigentümer in die Rechtsstellung des früheren einrückt. Das Rechtsinstitut der materiellen Verwirkung kommt nicht ausschließlich bei geringfügigen Nachbarrechtsverletzungen in Betracht. Sie geschieht unabhängig vom Umfang des Rechtsverstoßes.
- 41. **BVerwG, Beschl. v. 11.9.2018 4 B 34.18:** Ist einem Nachbarn die Baugenehmigung, durch die er sich beschwert fühlt, nicht amtlich bekanntgegeben worden, so läuft für ihn weder in unmittelbarer noch in analoger Anwendung der §§ 70, 58 II VwGO eine Widerspruchsfrist. Hat er jedoch gleichwohl sichere Kenntnis von der Baugenehmigung erlangt oder hätte er sie erlangen müssen, so kann ihm nach Treu und Glauben die Berufung darauf versagt sein, dass sie ihm nicht amtlich mitgeteilt wurde. Dann läuft für ihn die Widerspruchsfrist nach § 70 i.V.m. § 58 II VwGO so, als sei ihm die Baugenehmigung in dem Zeitpunkt amtlich bekannt gegeben, indem er von ihr sichere Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Der Verlust des Widerspruchsrechts wegen Zeitablaufs setzt außer der Untätigkeit des Nachbarn kein weiteres besonderes Umstandsmoment auf Seiten des Bauherrn voraus. Die Verwirkung eines Rechts setzt demgegenüber außer der Untätigkeit des Berechtigten während eines längeren Zeitraums voraus, dass besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen würde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete ferner darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde (Vertrauenstatbestand).
- 42. **OVG Lüneburg, Urt. v. 12.6.2018 1 LB 141/16:** Eine bestehende privilegierte Außenbereichsnutzung kann das Heranrücken eines nicht privilegierten Vorhabens im Außenbereich nicht generell abwehren, auch wenn es objektiv rechtswidrig ist. Der Inhaber eines im Außenbereich gelegenen privilegierten Betriebes hat nämlich keinen allgemeinen Abwehranspruch gegen im Außenbereich unzulässige Nachbarvorhaben. Der Privilegierte kann das Heranrücken nicht verhindern, wenn es ihn nur zwingt, selbst auf den neuen Nachbarn zumutbar Rücksicht zu nehmen. Das Heranrücken bleibt dann eine bloße Belästigung und ist noch kein Rechtsverstoß.



- 43. **OVG Münster, Beschl. v. 5.2.2019 2 A 3131/18:** Der Nachbar hat bei Verletzung nachbarschützender Bestimmungen des öffentlichen Baurechts idR einen Anspruch auf Einschreiten. Entsprechend löst die Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandflächen unabhängig vom Grad der mit der Abstandflächenunterschreitung verbundenen Beeinträchtigung des Nachbarn grundsätzlich einen nachbarlichen Abwehranspruch aus, dem die Bauaufsichtsbehörde mit einer Abrissverfügung Rechnung tragen muss (allenfalls in besonders gelagerten Einzelfällen kann auch die Entscheidung, aufgrund der speziellen Situation von einem Einschreiten abzusehen, ausnahmsweise noch ermessensgerecht sein. Hierzu bedarf es allerdings besonderer Gründe, die es rechtfertigen, auch unter Berücksichtigung der vom Abstandflächenrecht vorgenommenen Bewertung der nachbarlichen Interessen von der Durchsetzung des Nachbarschutzes vorerst abzusehen). Die bloß bekundete Bereitschaft des Bauherrn, das Gebäude zurückzubauen, reicht dazu regelmäßig ebenso wenig aus wie der Eingang eines Antrags auf Rückbau des Gebäudes. Die Pflicht zur Beseitigung des Abstandsflächenverstoßes ist grundsätzlich nur und erst erfüllt, wenn ein taugliches Austauschmittel, das den Nachbarrechtsverstoß ebenso beseitigt wie der vollständige Abbruch, nicht nur angeboten, sondern auch ausgeführt ist.
- 44. **OVG Münster, Beschl. v. 20.9.2018 7 B 1192/18:** Wusste die zuständige Bauaufsichtsbehörde tatsächlich von der formell baurechtswidrigen Nutzung, steht das einer (sofort vollziehbaren) Nutzungsuntersagung nicht entgegen, da allein die faktische Duldung eines illegalen Zustandes durch die zuständige Behörde durch längeres Hinnehmen keinen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand begründet. Erforderlich ist vielmehr, dass die Baubehörde in Kenntnis der formellen und ggf. materiellen Illegalität eines Vorhabens zu erkennen gibt, dass sie sich auf Dauer mit dessen Existenz abzufinden gedenkt (sog. aktive Duldung); **OVG Münster, Beschl. v. 27.5.2019 10 B 157/19:** Die schlichte Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens für eine längere Zeit hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Für eine von der bloßen Hinnahme zu unterscheidende Duldung durch die Antragsgegnerin ist nichts ersichtlich. Von der Duldung einer formell illegalen Nutzung ist im Regelfall erst dann auszugehen, wenn die Bauaufsichtsbehörde in Kenntnis der Umstände zu erkennen gibt, dass sie sich auf Dauer oder für einen zum Zeitpunkt des Einschreitens noch nicht abgelaufenen Zeitraum mit der Existenz dieser Nutzung abzufinden gedenkt.
- 45. **VG Neustadt a.d.W., Urt. v. 30.7.2019 5 K 1585/18.NW:** Die Gestaltung des Ortsbildes ist je nach Regelungsgegenstand dem bundesrechtlichen Bauplanungsrecht oder dem landesrechtlichen Bauordnungsrecht zuzuordnen. Mit dem Merkmal des § 34 I BauGB "Grundstücksfläche, die überbaut werden soll" ist die konkrete Größe der baulichen Anlage und ihre räumliche Lage innerhalb der vorhandenen Bebauung gemeint; es geht um den Standort des Vorhabens iSv § 23 BauNVO. Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Die materiellen Maßstäbe des § 23 V BauNVO sind auch bei der Entscheidung nach § 34 I BauGB von Bedeutung.
- 46. **VGH Mannheim, Beschl. v. 18.9.2019 3 S 1930/19:** Ein Vorbescheid ist nicht gem. § 80 II 1 Nr. 3 VwGO iVm § 212a I BauGB sofort vollziehbar. Jedenfalls fehlt für einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung das Rechtsschutzbedürfnis.



Umweltrecht:

- 47. **BVerwG, Urt. v. 28.11.2019 7 C 8/18 u.a.** (**Pressemitteilung 91/2019):** Die Abfallbehörde darf eine bestehende gewerbliche Altpapiersammlung nicht mit dem Ziel untersagen, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Vergabe dieser Entsorgungsleistungen zu ermöglichen. In den beiden betroffenen bayerischen Landkreisen hatten allein die Klägerinnen seit 1992 bzw. 2008 im Holsystem Altpapier gesammelt. Die Untersagungen erfolgten im Hinblick auf die geplante bzw. bereits ins Werk gesetzte Neueinführung von Altpapiersammlungen (Holsystem) in Verantwortung der Landkreise. Der VGH hat die Untersagungen bestätigt. Auf die Revisionen der Klägerinnen hat das BVerwG die Urteile geändert und die Untersagungsbescheide aufgehoben. Anders als bei neu hinzutretenden gewerblichen Sammlungen hat sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf Bestandssammlungen eingestellt, so dass seine Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Vergabe von Entsorgungsleistungen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird in dieser Situation nicht erheblich erschwert oder unterlaufen. Die Abfallbehörde ist nicht berechtigt, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ermöglichen, die von privaten Unternehmen gesammelten Altpapiermengen allein mit Blick auf eine Vergabe an sich zu ziehen. Das KrWG sieht nicht vor, den Wettbewerb *im* Markt durch einen Wettbewerb *um* einen Markt im Sinne eines "Systemwechsels" zu ersetzen.
- 48. **OVG Münster, Urt. v. 13.3.2018 16 A 258/15:** Die Durchgriffshaftung aus § 4 III 4, 1. Altern. BBodSchG erstreckt sich nicht auf Gesellschafter einer GbR. Ein öffentlich-rechtlicher Vollstreckungsgläubiger besitzt allein auf der Grundlage zivilrechtlicher Normen nicht die Befugnis, durch VA zu handeln. Die in §§ 128, 159 f. HGB geregelte akzessorische (Nach-)Haftung des ehemaligen Gesellschafters verleiht deshalb nicht die Ermächtigung, eine danach ggf. auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage bestehende Haftung für Schulden der Gesellschaft per VA geltend zu machen. Die nach dem Zivilrecht bestehende Haftung des Gesellschafters muss vielmehr kraft ausdrücklicher öffentlich-rechtlicher Vorschrift zu einer solchen gemacht werden, die auch öffentlich-rechtlich geltend gemacht werden kann. Für den Erlass eines Haftungsbescheides, mit dem ein Gesellschafter einer GbR zur Sanierung eines Grundstücks herangezogen werden soll, für das nur die Gesellschaft sanierungsverantwortlich ist, fehlt es in NRW an einer solchen EGL.
- 49. **OVG Münster, Beschl. v. 19.12.2017 20 A 917/16:** In Anlehnung an den Begriff der Zuverlässigkeit im Sinne von § 35 GewO ist unzuverlässig iSv § 18 V 2 Alt. 1 KrWG, wer nicht die Gewähr dafür bietet, die in Rede stehende Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit nach § 18 V 2 Alt. 1 KrWG beschränken sich nicht auf das Fehlen der (Regel-) Unzuverlässigkeit iSv § 3 II AbfAEV oder § 8 II EfbV. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne von § 18 V 2 Alt. 1 KrWG können sich auch aus Verstößen gegen beim Aufstellen von Sammelcontainer für Alttextilien zu beachtende straßenrechtliche und privatrechtliche Vorschriften ergeben; **OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.04.2018 7 LA 54/17:** Bei einer Untersagungsverfügung nach § 18 V 2 Alt. 1 KrWG handelt es sich um eine höchstpersönliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die im Fall der Abspaltung von der partiellen Gesamtrechtsnachfolger ausgenommen ist. Denn sie knüpft das persönliche Merkmal der Zuverlässigkeit an. Auch juristische Personen können höchstpersönliche Rechtsbeziehungen haben. Insbesondere kann das Kriterium der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit nicht auf natürliche Personen beschränkt werden. Die Anzeige nach § 18 I KrWG ist weder selbst eine öffentlich-rechtliche Rechtsposition, noch ist durch sie eine solche Rechtsposition in Form eines Rechts oder einer Verpflichtung entstanden, die übergangsfähig wäre.



- 50. **BVerwG**, **Urt. v. 23.2.2018 7 C 9.16:** Sperrmüll muss nicht dem öffentlichen Entsorgungsträger überlassen werden, sondern kann auch von gewerblichen Entsorgungsunternehmen gesammelt werden. Die Überlassungspflicht an den öffentlichen Entsorgungsträger besteht nur für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen (Schwarze bzw. Graue Tonne), zu denen Sperrmüll nicht gehört.
- BVerwG, Urt. v. 13.9.2017 10 C 7.16: Verweigert eine kommunale Eigengesellschaft Erholungsuchenden die Ausübung eines diesen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zustehenden Rechts auf freien Zugang zu Strandflächen und -wegen, können die Betroffenen von der Gemeinde verlangen, die Eigengesellschaft durch Gesellschafterbeschluss anzuweisen, ihnen freien Zugang im Umfang ihrer Berechtigung zu gewähren. Art. 2 I GG schützt das Recht des Einzelnen auf freien Zugang zum Strand zum Spazierengehen, Baden und Wattwandern als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit. § 59 I BNatSchG beschränkt das Zugangsrecht verfassungskonform auf das Betreten über den Strand führender, auch privater Straßen und Wege und das Betreten tatsächlich ungenutzter Teilflächen des Strandes. Eine das Betretensrecht gemäß § 59 I BNatSchG ausschließende Nutzung liegt nicht vor, wenn ein Entgelt für das nach dieser Vorschrift unentgeltlich zu duldende Betreten zu Erholungszwecken im Sinne des § 7 I Nr. 3 BNatSchG gefordert wird. Eine nach § 59 I BNatSchG tatbestandsmäßige Nutzung von Strandflächen als Strandbad setzt eine Mehrzahl benachbarter, funktional aufeinander bezogener Einrichtungen der Bade-Infrastruktur voraus, deren Nutzung schon mit dem Eintritt für den Strandbadbesuch abgegolten ist. Das Aufstellen einzelner Sanitäranlagen oder Abfallbehälter genügt dazu nicht.

Gewerbe-/Gaststättenrecht:

- 52. **VGH München, Beschl. v. 7.6.2018 22 ZB 18.807:** Eine Gewerbeuntersagung kann nicht nur gegen natürliche Personen, sondern auch gegen eine GmbH als rechtsfähige juristische Person als solche gerichtet werden. Die Stellvertretererlaubnis nach § 35 II GewO ist kein milderes, gegenüber einer Gewerbeuntersagung abzuwägendes Mittel; sie setzt vielmehr eine wirksame Untersagungsverfügung voraus und kann frühestens zeitgleich mit der Gewerbeuntersagung verfügt werden.
- 53. **VGH München, Beschl. v. 23.9.2019 22 Cs 19.1417:** Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden ist grundsätzlich auf sein Verhalten bei der Ausübung seines Gewerbes abzustellen; ein Verhalten außerhalb der Gewerbeausübung kann nur herangezogen werden, soweit sich daraus Rückschlüsse auf Charakter oder Verhaltensweisen des Gewerbetreibenden ziehen lassen, die auch für sein Gewerbe relevant werden können. Einem ordnungsgemäßen Verhalten während der laufenden Bewährungszeit und während des laufenden und auf den Widerruf der Gewerbeerlaubnis gerichteten Verwaltungsverfahrens kann nur eine geringe Aussagekraft zuerkannt werden.
- 54. **VGH München, Urt. v. 2.5.2018 22 B 17.2245:** Wenn der Tenor des Bescheides ausdrücklich nur die Untersagung des "Gewerbes" eines Grafikdesigners "als selbständiger Gewerbetreibender im stehenden Gewerbe" zum Gegenstand hat, ist es dem Grafikdesigner nicht verboten, als "Kunst" einzustufende Objekte wirtschaftlich zu verwerten, selbst wenn diese dem Gattungsbegriff des "Grafikdesigns" zuzuordnen sind. Eine unterbliebene Anhörung der Industrie-und Handelskammer zur Untersagung (vgl. § 35 IV 1 und 2 GewO) der Ausübung des Gewerbes eines Grafikdesigners führt zur Rechtswidrigkeit der Gewerbeuntersagung.
- 55. **OVG Münster, Urt. v. 19.9.2019 4 A 2177/18:** Eine Auswahl unter mehreren Bewerbern für einen Standplatz auf einer Kirmes muss auch dann nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen und

den Grundsatz der Marktfreiheit beachten, wenn sie einem Ausschuss vorbehalten ist. Werden im Interesse einer transparenten und rechtssicheren Auswahl Ausschreibungsbedingungen öffentlich bekannt gemacht, führt dies über Art. 3 I GG zu einer Selbstbindung der Verwaltung und vermittelt den einzelnen Bewerbern einen Anspruch auf Gleichbehandlung und Einhaltung der verlautbarten Bedingungen. Das Auswahlkriterium der größeren Attraktivität eines Betriebs stellt einen sachgerechten Gesichtspunkt für die Vergabe von Standplätzen auf einer Kirmes dar, wobei die Bewertung der Attraktivität nicht zwingend anhand einer Bewertungsmatrix erfolgen muss. Eine Bewertung, die zumindest auch durch eine unzulässige negative Bewertung für die Auswahl unerheblichen Verhaltens eines Bewerbers beeinflusst worden ist, ist schon deshalb rechtswidrig (hier: Ablehnung wegen gleichzeitiger Bewerbung für eine andere Kirmes). Eine nach den Zulassungsrichtlinien nicht ausdrücklich ausgeschlossene Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen oder Erkenntnisse muss transparent erfolgen und jedem Mitbewerber eine faire Chance belassen, nach Maßgabe der mitgeteilten wesentlichen Kriterien und des vorgesehenen Verfahrens berücksichtigt zu werden. Die Begründung der Auswahlentscheidung muss erkennen lassen, auf welcher Tatsachengrundlage die vorgenommenen Bewertungen beruhen und ob sämtliche Bewerber bei der Sachverhaltsermittlung gleich behandelt worden sind. Eine FFK mit dem Antrag festzustellen, dass ein ablehnender Bescheid rechtswidrig gewesen ist, ist zulässig, wenn sich der für eine solche Feststellung maßgebliche Zeitpunkt mit dem des bisherigen Verpflichtungsbegehrens im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses deckt und der Fortsetzungsfeststellungsantrag nicht über den ursprünglichen Streitgegenstand hinausgeht.

- OVG Bremen, Urt. v. 13.6.2018 2 LB 72/18: Ob ein Weihnachtsmarkt ein Spezialmarkt oder ein Jahrmarkt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Marktprivilegien bewirken die Freistellung von gewerberechtlichen, ladenschutzrechtlichen, arbeitsrechtlichen und ggf. feiertagsrechtlichen Vorschriften. § 68 GewO trifft unmittelbar keine Aussage zur räumlichen und zeitlichen Ausdehnung des Marktes. Beschränkungen in Bezug auf den Umfang oder die Dauer eines Marktes ergeben sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsbegriff. § 68 GewO trifft kein generelles Verbot parallel stattfindender Märkte. Über die Festsetzungsfähigkeit zeitgleicher Märkte kann nur im Einzelfall aufgrund veranstaltungsimmanenter Gründe entschieden werden.
- 57. **OVG Hamburg, Beschl. v. 1.7.2019 3 Bs 113/19**: Bei der Prüfung der Antragsbefugnis analog § 42 II VwGO hat das Gericht abschließend darüber zu befinden, ob die streitentscheidenden Normen abstrakt geeignet sind, einer Person in der Lage des Antragstellers subjektive öffentliche Rechte zu vermitteln. § 2 VII PBefG verleiht einem Dritten keine subjektiv-öffentlichen Rechte. Ein Taxenunternehmer kann sich gegenüber einer Genehmigung zur Erprobung einer neuen Verkehrsart nicht auf eine im Hinblick auf Art. 12 I GG grundrechtsrelevante Verwerfung der Konkurrenzverhältnisse berufen. Weder handelt es sich bei dem Taxengewerbe um einen staatlich regulierten Markt noch kommt den am Markt vorhandenen Taxenunternehmen ein gesetzlicher Vorrang gegenüber dem aufgrund der Erprobungsgenehmigung hinzutretenden Konkurrenten zu.

Kommunalrecht:

58. **VGH Mannheim, Beschl. v. 30.4.2018 - 1 S 2745/17:** Eine Haushaltssatzung hat in ihrem Kern, dem Haushaltsplan, nur interne Bindungswirkung, sie entfaltet jedoch keine Wirkung im Außenverhältnis. Erst recht keine Außenwirkung hat ein Beschluss, mit dem nicht die Haushaltssatzung erlassen und der endgültige Haushaltsplan festgesetzt werden soll, sondern mit dem die abschließende Beschlussfassung über die Haushalts-



satzung und ihren Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltsberatungen erst vorbereitet wird. Das gilt insbesondere für einen Beschluss, mit dem über eine beantragte Änderung des Haushaltsplanentwurfs entschieden wird, der dann als Grundlage für die abschließende Beratung und Beschlussfassung dienen soll. Ein solcher Beschluss ist keine Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 l Nr. 2 VwGO.

- 59. **OVG Münster, Beschl. v. 24.4.2017 15 B 479/17:** Gem. § 26 VI 2, II 2 GO NRW sind alle Verfahrensrechte hinsichtlich des Bürgerbegehrens bei dessen Vertretern konzentriert. Diese sind aus Gründen des materiellen Rechts echte notwendige Streitgenossen nach § 64 VwGO iVm § 62 I Alt. 2 ZPO, die nur gemeinschaftlich prozessual vorgehen können. Die Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens im Wege der einstweiligen Anordnung ist nur zu treffen, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens überwiegend wahrscheinlich und eine gegenteilige Entscheidung im Hauptsacheverfahren ausgeschlossen ist. Weder für den Rat noch für andere Organe oder Behörden besteht allgemein eine "Entscheidungssperre", wenn parallel ein denselben Sachverhalt betreffendes Verfahren zur Herbeiführung eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids betrieben wird.
- 60. **OVG Lüneburg, Urt. v. 18.10.2017 10 LB 53/17:** Die Bestimmungen des § 68 Sätze 1 und 2 NKomVG begründen keine Rechte einzelner Mitglieder der Vertretung. Lediglich § 68 Satz 3 NKomVG begründet als eng auszulegende Ausnahme einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds der Vertretung auf Protokollierung seines Abstimmungsverhaltens was auch eine schlagwortartige Kennzeichnung des Abstimmungsgegenstandes umfasst. Von dem Fall der Protokollierung des eigenen Abstimmungsverhaltens abgesehen, kann einem einzelnen Mitglied der Vertretung ein Anspruch auf Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls dann zustehen, wenn es in seinen Mitgliedschaftsrechten durch die Art der Protokollierung betroffen ist, bspw. wenn seine Position im Protokoll willkürlich verfremdet dargestellt wird oder wenn die Protokollierung in gleichheitswidriger Weise in seinem Fall von der Protokollierung in anderen Fällen abweicht. Die Protokollierung eines Antrags genügt den Anforderungen des § 68 Satz 1 NKomVG, wenn der Antrag aus dem Protokoll heraus bestimmbar, also insb. von anderen Anträgen unterscheidbar ist. Eine wörtliche Protokollierung ist nicht erforderlich. Im Kommunalverfassungsstreit ist die Klage auf Berichtigung des Protokolls gegen die Vertretung zu richten.
- 61. **OVG Münster, Urt. v. 13.5.2019**: Die Entscheidung einer Gemeinde, eine bestimmte Art der Sondernutzung hier die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern in ihrem Gemeindegebiet generell nicht zuzulassen, ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung iSd § 41 III GO NRW; sie ist daher dem Rat vorbehalten. Das Fehlen des erforderlichen Ratsbeschlusses führt zur Rechtswidrigkeit des die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ablehnenden Bescheides..
- VGH Kassel, Beschl. v. 23.2.2018 8 B 23/18: Der VGH Kassel hat entschieden, dass die Stadt Wetzlar verpflichtet bleibt, dem Stadtverband Wetzlar der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) die Stadthalle für eine Veranstaltung am 24.03.2018 zur Verfügung zu stellen. Nach Auffassung des VGH können bei der Bewirtschaftung einer Stadthalle bestimmte Benutzer nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil sie "verfassungsfeindliche Ziele verfolgen". Dies sei kein zulässiges Differenzierungskriterium. Es sei mit dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (Art. 3 GG) und dem Parteiengesetz nicht in Einklang zu bringen, jemanden wegen seiner politischen Anschauungen zu benachteiligen. Erst wenn die erkennbare Verfassungsfeindlichkeit z.B. einer Partei zu einem Verbot nach Art. 21 II GG bzw. zu einem Vereinsverbot nach Art. 9 II GG geführt habe, trete das Diskriminierungsverbot zurück (siehe auch nachfolgend BVerfG, Beschl. v. 24.3.2018 1 BvQ 18/18).



Beamten- und Schulrecht:

- 63. **BVerwG, Beschl. v. 14.3.2019 2 VR 5.18:** Eine Untersuchungsanordnung zur Feststellung der Dienstfähigkeit eines Beamten im Rahmen eines Zurruhesetzungsverfahrens ist gem. § 44a VwGO nicht isoliert angreifbar, sondern falls der Beamte der Anordnung nicht folgt nur im Rahmen des (Eil- oder Klage-)Verfahrens gegen die nachfolgende Zurruhesetzungsverfügung (inzidenter) gerichtlich überprüfbar. Bei einer auf die gesetzliche Vermutungsregel nach § 44 I 2 BBG (§ 26 I 2 BeamtStG) wegen längerer Fehlzeiten des Beamten gestützten Untersuchungsanordnung gelten die zu Fällen eine Untersuchungsanordnung nach (§ 44 I 1 BBG (§ 26 I 1 BeamtStG) in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen nicht; so auch **OVG Münster, Beschl. v. 22.8.2019 1 B 1511/18** zur Untersuchungsanordnung nach § 44 44 BBG.
- 64. **BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 2 C 25.17** (zur Entfernung aus dem Beamtendienst): Die Regelung eines zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamten setzt eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung voraus. Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsgemäßen Ordnung kann ein Beamter auch durch plakative Kundgabe in Gestalt des Tragens einer Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt ziehen. Ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht setzt weder ein öffentlich sichtbares noch ein strafbares Verhalten des Beamten voraus; **BVerwG, Urt. v. 31.1.2019 1 WB 28.17:** Die Regelung der Haarund Barttracht von Soldatinnen und Soldaten bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen EGL. Nr. 202 der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2630/1 genügt diesen Anforderungen nicht. § 4 III 2 SG ist abweichend von der bisherigen Rechtsprechung keine ausreichende EGL für den Haar- und Barterlass. Die bisherigen Regelungen dürfen aber für eine Übergangszeit weiter angewandt werden.
- BVerwG, Urt. v. 15.6.2018 2 C 19.17 u.a.: Ein Beamter muss sich über das "Ob" und "Wann" von Beförderungsverfahren erkundigen und Mängel rügen, um nicht einen etwaigen Anspruch auf Schadensersatz wegen seiner rechtswidrigen Nichtberücksichtigung in einem Beförderungsverfahren zu verlieren (Arg.: Rechtsgedanke des § 839 III BGB, der zugleich Ausdruck des Grundsatzes ist, dass der Primärrechtsschutz Vorrang vor dem Sekundärrechtsschutz hat). Dem Betroffenen soll die von der Rechtsordnung missbilligte Wahlmöglichkeit genommen werden, entweder den rechtswidrigen Hoheitsakt mit ordentlichen Rechtsschutzmitten anzugreifen oder aber ihn hinzunehmen und zu liquidieren, d.h. untätig zu bleiben und sich den Schaden finanziell abgelten zu lassen. Der für rechtmäßige hoheitliche Eingriffe geltende Grundsatz "Dulde und liquidiere" gilt nicht im Bereich der Haftung für rechtswidrige Eingriffe.
- 66. **BVerwG, Urt. v. 30.8.2018 2 C 10.17:** Die Beförderung eines Beamten ist ausnahmsweise nachträglich anfechtbar, wenn der Dienstherr verhindert, dass vor der Beförderung Eilrechtsschutz dagegen in Anspruch genommen werden kann (Anm.: Insoweit nichts Neues!). Dieses Anfechtungsrecht unterliegt der Verwirkung, die ein Zeit-, Umstands- und Vertrauensmoment voraussetzt. Das Zeitmoment ist ein Jahr nach Aushändigung der Ernennungsurkunde erfüllt. Das Umstandsmoment liegt in der Hinnahme der Beförderung trotz Kennenmüssens. Für das Vertrauen ist nur auf den Beförderten abzustellen; **OVG Münster, Beschl. v. 8.1.2020 1 B 112/19:** Der beamtenrechtliche Bewerbungsverfahrensanspruch unterliegt grds. der Verwirkung. Der Verwirkungszeitraum ist in Anlehnung an § 58 II 1 VwGO regelmäßig auf ein Jahr zu bestimmen. Er beginnt frühestens mit dem Erhalt der Konkurrentenmitteilung (Negativmitteilung), soweit eine solche erteilt wurde, ansonsten mit der Ernennung des Mitbewerbers.



- 67. **BVerwG**, **Beschl. v. 10.12.2018 2 VR 4.18:** Bricht der Dienstherr ein Auswahlverfahren für einen förderlichen Dienstposten ab, weil er den ausgeschriebenen Dienstposten nicht mehr mit dem ursprünglich festgelegten Zuschnitt und der ursprünglichen besoldungsrechtlichen Einstufung besetzen will, ist die gerichtliche Kontrolle auf die Prüfung beschränkt, ob sich die Entscheidung zum Abbruch als willkürlich oder rechtsmissbräuchlich erweist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dem Dienstherrn ein Organisationsermessen zusteht.
- 68. **BVerwG, Urt. v. 11.10.2018 2 B 3.18:** Auch nicht-körperliche Einwirkungen können äußerliche Einwirkungen im Sinne des Dienstunfallrechts (zB § 31 I 1 BeamtVG) sein; dies gilt auch für dienstliche Gespräche (hier: über ein außerdienstliches Verhalten des Beamten mit der Ankündigung einer disziplinarrechtlichen Prüfung). Bei letzteren ist allerdings Voraussetzung, dass während des Dienstgesprächs durch dessen Verlauf, durch die Art der Äußerung (zB aggressives Anbrüllen) oder durch deren Inhalt (zB Beleidigungen, Beschimpfungen) der Rahmen der Sozialadäquanz überschritten wird. Ein im Rahmen des "Normalen" bleibendes Gespräch mit dienstrechtlichem Anlass genügt nicht.
- 69. **OVG Koblenz, Beschl. v. 12.6.2019 10 B 10515/19:** Das Burkiniverbot in einer Badeordnung für gemeindliche Schwimmbäder, das eine Kontrolle ermöglichen soll, ob gesundheitsgefährdende Krankheiten bestehen, verstößt gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot, wenn gleichzeitig das Tragen von Neoprenanzügen gestattet ist.

Straßen- und Straßenverkehrsrecht:

- 70. **OVG Münster, Urt. v. 28.3.2019 11 A 1166/16:** Die Ablehnung der Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern unter Berufung auf den Grundsatzbeschluss eines Stadtrats, wonach die Erfassung und Entsorgung von Alttextilien durch im öffentlichen Straßenraum aufgestellte Container künftig nur noch durch die RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin erfolgen und Sondernutzungserlaubnisse künftig ausschließlich dieser und keinem Dritten erteilt werden sollten, ist ermessensfehlerhaft.
- 71. **VG Hannover, Urt. v. 26.11.2019 7 A 8511/19:** Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zu einer Bundesstraße durch die Straßenbaubehörde nach den §§ 8, 8a FStrG entfaltet in der Regel keine Tatbestandswirkung für das Verfahren eine Gebührenfestsetzung dahingehend, dass die Zufahrt außerhalb einer Ortsdurchfahrt liegt und die Gebühr damit materiell-rechtlich nicht der Gemeinde, sondern der Straßenbaubehörde zusteht.
- 72. **VG Hannover**, **Beschl. v. 1.10.2019 7 B 4377/19:** Die Aufstellung eines ca. 3 m² großen und auf Rollen stehenden Mini-Hauses für Obdachlose ("*Little Home"*) zum Übernachten und zur Unterstellung persönliche Habe im öffentlichen Straßenraum stellt eine straßenrechtliche Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis, sofern sie nicht in Niedersachsen durch kommunale Satzung von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist.
- 73. **OVG Weimar, Beschl. v. 20.9.2018 2 EO 378/18:** Eine Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers (§ 31a I 1 StVZO) ist anzunehmen, wenn die Behörde nicht in der Lage war, den Täter zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Art und Umfang der Ermittlungen hängen dabei auch von der Bereitschaft des Fahrzeughalters ab, bei der Feststellung des Fahrzeugführers mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht des Fahrzeughalters ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil er sich nicht mehr genau an die Person erinnert, die tatsächlich gefahren ist, sondern nur den Kreis der möglichen Fahrer



bezeichnen kann. Durch die Benennung dieses Personenkreises kann der Fahrzeughalter die behördlichen Ermittlungen wesentlich fördern und auf diese Weise seiner Mitwirkungspflicht nachkommen.

- 74. **VGH München, Beschl. v. 3.5.2019 11 ZB 19.213:** Die Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuchs setzt nicht voraus, dass der Fahrzeugführer oder der Fahrzeughalter unzuverlässig ist, dass ihm die Behörde dies nachzuweisen hat oder dass der Schluss hierauf gerechtfertigt ist. Die Ausübung eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts steht der Anwendbarkeit des § 31a StVZO nicht entgegen. Die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage ist auch bei Inanspruchnahme eines Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrechts verfassungsrechtlich unbedenklich.
- 75. **BVerwG, Urt. v. 11.4.2019 3 C 13.17 u.a.:** Die Fahrerlaubnisbehörde kann bei einem gelegentlichen Konsumenten von Cannabis, der erstmals (!) unter der Einwirkung von Cannabis ein Kfz geführt hat, in der Regel nicht ohne weitere Aufklärung von einer fehlenden Fahreignung ausgehen und ihm unmittelbar die Fahrerlaubnis entziehen. In solchen Fällen hat die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 46 III iVm § 14 I 3 FeV nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Klärung der durch diese Fahrt begründeten Zweifel an der Fahreignung zu entscheiden.
- 76. **OVG Münster, Beschl. v. 6.6.2019 8 B 821/18:** Werden für eine qualifizierte Gefahrenlage im Sinne von § 45 IX 3 StVO bestimmte Verhaltensweisen einzelner Verkehrsteilnehmer verantwortlich gemacht, sind vorrangig vor einem vollständigen Ausschluss einer gesamten Gruppe von Verkehrsteilnehmern durch ein Verkehrsverbot (hier: Motorradfahrer) Maßnahmen in den Blick zu nehmen, die das unerwünschte Verkehrsverhalten in ausreichendem Maße erschweren. Zur Beurteilung, ob Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach § 45 IX 3 StVO zum Schutz vor Lärm (§ 45 I 2 Nr. 3 StVO) vorgenommen werden können, muss die Straßenverkehrsbehörde konkrete Feststellungen zu Art und Intensität der Lärmimmissionen, zu ihrer Häufigkeit, zu den Zeitpunkten und der Dauer der Belästigungen sowie zur Lärmvorbelastung treffen.
- 77. **VGH Mannheim, Urt. v. 22.5.2019 5 S 2592/18:** Das Tarotkartenlegen auf einer öffentlichen Straße ist eine straßenrechtliche Sondernutzung. Tarotkartenlegen ist keine (Straßen-) Kunst iSd Art. 5 III 1 GG.
- 78. **BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 3 C 24.17:** Das der Straßenverkehrsbehörde durch § 46 I 1 Nr. 5b Alt. 2 StVO hinsichtlich Befreiungen von der Schutzhelmpflicht des § 21a II 1 StVO eingeräumte Ermessen ist nicht bereits deswegen auf Null reduziert, weil einem Kraftradfahrer das Tragen eines Schutzhelms wegen der religiösen Pflicht zum Tragen eines Turbans nicht möglich ist.
- 79. **VGH Mannheim, Urt. v. 8.5.2019 5 S 1439/16:** Eine Bestimmung in einer kommunalen Sondernutzungssatzung, welche die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine Außenbewirtschaftung mit Sitzgelegenheiten vom Nachweis einer kostenlosen Gästetoilette abhängig macht, findet ihre Rechtsgrundlage weder in § 8 I 4 FStrG (noch in § 16 VII StrG BW) noch in § 4 I 1 GemO BW iVm § 16 II 1StrG BW. Das Gleiche gilt für eine Bestimmung, nach der nur Gaststätten und Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis eine Sondernutzungserlaubnis für einen Getränkeverkaufsstand vor ihrem Betrieb an den vier Adventssonntagen erhalten. Eine satzungsrechtliche Bestimmung über das Verwaltungsverfahren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis findet ihre Rechtsgrundlage in § 4 I GemO.

RiLSG Thomas Köster und RiLSG Dr. Hartmut Lange